T e x t l i c h e F e s t s e t z u n g e n

zur 1. Änderung und Ergänzung des Bebauungsplanes Kranzbruch

Festsetzungen gem. § 9 BBauG

1. Auf den Teilflächen A der nicht überbaubaren Flächen der Baugrundstücke sind Stellplätze, Garagen und Nebenanlagen gem. § 14 BauNVO unzulässig.
 Ausnahmsweise sind zulässig
 Einfriedigungen, soweit bauliche Anlagen, Böschungsmauern bis 0,2 m über Geländehöhe, allgemeine Zufahrten (Zugänge) und einzelne Stellplätze.

2. Innerhalb des Geltungsbereiches zum Anpflanzen von Bäumen und Sträuchern auf den nicht überbaubaren Flächen sind überwiegend die unter lfd. Nrn. 1 - 6 und vereinzelt die unter den lfd. Nrn. 7 - 27 der Anlage 1 aufgeführten Bäume und Sträucher zulässig.
 Die jeweils zulässigen Pflanzenarten sind ökologisch ausgewogen in sinnvollem Wechsel einander zugeordnet, in lückenloser geschlossener Form und in ökologisch sinnvoller hoher Dichte anzupflanzen und unversehrt zu erhalten; deren natürlicher Nachwuchs ist zu belassen und es ist gegebenenfalls nachzupflanzen.

Anlage 1

Anlage 1 der Textlichen Festsetzungen
zur 1. Änderung und Ergänzung des Bebauungsplanes Kranzbruch

lfd.Nr.	Pflanzenarten
1	Rotbuche
2	Stieleiche
3	Vogelbeere
4	Hasel
5	Weißdorn
6	Hundsrose
7	Feldahorn
8	Bergahorn
9	Schwarzerle
10	Eberesche
11	Hainbuche
12	Schwedische Mehlbirne
13	Traubenkirsche
14	Lärche
15	Immergrüner Liguster
16	Spindelbaum
17	Pfaffenhütchen
18	Traubenholunder
19	Wildrosen
20	Kornelkirsche
21	Hartriegel
22	Sandbirke
23	Hülsdorn
24	Besenginster
25	Heidekraut
26	Schneeball
27	Kätzchenweide
28	Kastanien
29	Walnuß